

**Bekanntmachung Nr. 2 der Gemeinde Hohenlockstedt**

Durchführung des Anzeigeverfahrens für die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a der Gemeinde Hohenlockstedt für das Gebiet „Muna“ im Bereich der Schneidemühler Straße.

Für die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 17. September 1992 als Satzung beschlossene 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a der Gemeinde Hohenlockstedt für das Gebiet „Muna“ im Bereich der Schneidemühler Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt worden. Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 9. März 1993 in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Gemeindeverwaltung Hohenlockstedt, Kieler Straße 49, 22114 Hohenlockstedt, Zimmer 20, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hohenlockstedt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hohenlockstedt, 4. März 1993

Gemeinde Hohenlockstedt  
Der Bürgermeister  
gez. Eollmann

(L.S.)

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am 8. März 1993

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift  
(Ablichtung usw.) mit dem Original wird  
Hohenlockstedt  
(Ganzes Beteiligtes der U.Karte)  
wird hiermit öffentlich festgestellt.  
Die Beglaubigung erfolgt im Auftrag bei  
Kreuz des Kreis Steinburg  
Hohenlockstedt  
Gebühr..... DM  
(Behörde u. Unterschrift)



GEMEINDE HOHENLOCKSTEDT

- Der Bürgermeister -

## B E G R Ü N D U N G

zur Satzung der Gemeinde Hohenlockstedt, Kreis Steinburg,  
über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a " MUNA ".

### 1. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan bezieht sich auf die Ausweisung des Flächen-  
nutzungsplanes der Gemeinde Hohenlockstedt, genehmigt:

am 02.04.1969 , Az. IV 81c - 812/2, 14 104

Die Aufstellung der 7. Änderung erfolgt auf der Grundlage des  
Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 02.04.1987.

Die Aufstellung erfolgt nach dem Bundesbaugesetz (BBauG) vom  
18. August 1976 (BGBl. I, S. 2256), zuletzt geändert durch das  
Gesetz vom 24. Juni 1985 (BGBl. I, S. 1144). Es gilt die Bau-  
nutzungsverordnung (BauNVO) vom 15. Sept. 1977 (BGBl. I, S. 1763).

### 2. Lage des Planbereiches

Der Planbereich ist ca. 1,8 ha groß und liegt im nördlichen Orts-  
bereich der Gemeinde, innerhalb des Baugebietes "MUNA". Der  
Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke 18/396, 18/395, 18/108  
bis 18/112, 18/115, 18/122, 18/123, 18/478, 18/477, 18/780 bis  
18/784, unmittelbar nördlich der Schneidemühler Straße, zwischen  
Deutsch-Ordens-Straße und Memeler Straße.

### 3. Ursprüngliche Nutzung, geplante Nutzung

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan weist für den Geltungs-  
bereich Wohnbauflächen gem. § 1(1)1 BauNVO aus. Auf dieser Grund-  
lage ist auch der rechtskräftige Ursprungsplan aufgestellt worden,  
und zwar mit folgenden Festsetzungen:

Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO, max. 1 Vollgeschoß, offene Bau-  
weise, Grundflächenzahl = 0,2, Sattel- oder Walmdach , ca. 40° Nei-  
gung.

Anlaß dieser B-Plan-Änderung sind die festgesetzten Baulinien, auf denen die Gebäudekanten zu stehen haben (gem. § 23(2) BauNVO). Diese Festsetzung führt zu nicht beabsichtigten Härten für die Grundeigentümer; es sind deshalb für diese Baulinien nur noch Baugrenzen (gem. § 23(3) BauNVO) parallel zur Schneidemühler Str. festgesetzt worden.

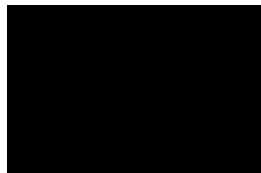
Alle Festsetzungen sowie der TEXT bleiben bestehen. Mit der zusätzlichen Festsetzung der Geschoßflächenzahl von 0,3 soll verhindert werden, daß die gebietstypische Dachausbaufläche überschritten wird.

#### 4. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die öffentliche Erschließung sowie die Ver- und Entsorgung ist vorhanden, so daß der Gemeinde hieraus keine Kosten entstehen.

Gebilligt durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... 15. JUNI 1991

Hohenlockstedt, den ..... 3. JUNI 1991



Der Bürgermeister

